



Geschäftsordnung der Koordinationskonferenz Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (KoKo LLBM) der Universität Zürich

(vom 18. Juli 2013) ¹

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Koordinationskonferenz Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Maturitätsschulen (KoKo LLBM) ist ein beratendes Organ der Universitätsleitung für alle Fragen der universitären Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Sie dient der inneruniversitären, horizontalen und vertikalen Koordination der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen dem Prorektorat Lehre und Studium, der Philosophischen Fakultät als studiengangverantwortlicher Fakultät, allen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Fakultäten sowie dem Institut für Erziehungswissenschaft.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks nimmt die KoKo LLBM zuhanden der Universitätsleitung folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie berät die Universitätsleitung in allen wichtigen Fragen der universitären Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- b. Sie nimmt bei allen strategischen und strukturbildenden Geschäften der universitären Lehrerinnen- und Lehrerbildung (insbesondere Lehrstuhlgeschäfte, Planungsgeschäfte von strategischer Bedeutung, Rahmenverordnungen) zuhanden der Universitätsleitung in Form von Mitberichten Stellung.
- c. Sie erarbeitet Lösungsvorschläge zuhanden der Universitätsleitung in allen Fällen, in denen sich die Konferenz der Gymnasialfächer der UZH nicht zu einigen vermag.
- d. Die Aufgaben beziehen sich primär auf die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für Maturitätsschulen. Bei Koordinationsbedarf kann die KoKo LLBM auch andere fakultätsübergreifende Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bearbeiten.

2. Organisation

§ 3 Mitglieder

¹ Der KoKo LLBM gehören an:

- die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium,
- die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät,
- die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Mathematisch-naturwissenschaftlichen, der Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,



- mit beratender Stimme: die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Erziehungswissenschaft,
- mit beratender Stimme: die Direktorin oder der Direktor der Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Instituts für Erziehungswissenschaft,
- mit beratender Stimme: die oder der Delegierte des Prorektorats Lehre und Studium für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für Maturitätsschulen,
- mit beratender Stimme: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Instituts für Erziehungswissenschaft,
- mit beratender Stimme: Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Schulen und Lehrpersonen am Prorektorat Lehre und Studium.

² Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium ernennt die Delegierte oder den Delegierten des Prorektorats Lehre und Studium.

³ Die übrigen Mitglieder gehören der KoKo LLBM von Amtes wegen an.

§ 4 Vorsitz

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium ist von Amtes wegen Vorsitzende oder Vorsitzender der KoKo LLBM. Sie oder er entscheidet über die Einladung von Gästen zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden.

² Sie oder er kann die Sitzungsvorbereitung und die Sitzungsleitung delegieren.

§ 5 Sitzungen

¹ Die KoKo LLBM tagt ordentlicherweise einmal im Semester. Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die Universitätsleitung oder die bzw. der Vorsitzende der KoKo LLBM dies anordnen oder wenn 3 Mitglieder dies verlangen.

² Einladung und Traktandenliste werden rechtzeitig vor der Sitzung von der Geschäftsstelle versandt.

³ Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Anträge

Die Mitglieder der KoKo LLBM können via Geschäftsführung formelle Anträge mit Erwägungen an die KoKo LLBM stellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die KoKo LLBM ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Abweichende Meinungen werden auf Antrag in den Mitberichten bzw. Lösungsvorschlägen zuhanden der Universitätsleitung erwähnt.

§ 8 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung Schulen und Lehrpersonen am Prorektorat Lehre und Studium.

² Diese lädt zu den Sitzungen ein, stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und führt das Protokoll.



3. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 18. Juli 2013 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:
Andreas Fischer

Der Generalsekretär:
Kurt Reimann

¹ Anpassung gemäss Beschlüssen der Universitätsleitung vom 12. Mai 2016, vom 25. April 2017 und vom 1. August 2018.